

# G e s e t z

vom **8. Mai 1969** über die Förderung von Hausstandsgründungen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## § 1

Jungen Eheleuten kann zur Anschaffung des notwendigen Hausrates aus Anlaß der Hausstandsgründung eine Förderung aus den im Haushaltsplan des Landes hiefür vorgesehenen Mitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleistet werden.

## § 2

Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Zinsendienst für ein Darlehen bis zu S <sup>20.000</sup> ~~15.000,--~~ mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren, das aus Anlaß der Hausstandsgründung aufgenommen wurde. Der Beitrag entspricht in der Höhe jenem Betrag, der sich bei gleichmäßiger halbjährlicher Kapitalrückzahlung unter 4 %iger Verzinsung pro Jahr bei Verzinsung im vorhinein ergibt.

## § 3

Die Förderung darf nur geleistet werden, wenn

1. beide Förderungswerber zum Zeitpunkt des Ansuchens österreichische Staatsbürger sind,
2. zumindest einer der beiden Förderungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr vor der Eheschließung in Niederösterreich und der andere Förderungswerber seinen Wohnsitz spätestens zum Zeitpunkt der Eheschließung in Niederösterreich begründet hat,
3. die Förderungswerber erstmals eine gemeinsame Wohnung, und zwar in Niederösterreich, einrichten,

4. zum Zeitpunkt der Antragstellung die Eheschließung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und der Familienerhalter das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268) der Förderungswerber in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zusammen S ~~50.000~~<sup>70.000</sup>,-- nicht überstiegen haben; wobei sich diese Einkommensgrenze für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die Eheleute gesetzlich verpflichtet sind, um S 5.000,-- erhöht und
6. bei keinem der beiden Förderungswerber eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens vorliegt, es sei denn, daß die Strafe im Zeitpunkt der Antragstellung getilgt ist.

#### § 4

Die Förderungswerber haben sich vor der Leistung des Beitrages durch das Land zu dessen ungesäumter Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, daß sie die Förderung durch unrichtige Angaben oder Nachweise erwirkt haben, oder daß sie vor gänzlicher Rückzahlung des Darlehens oder vor Ablauf des im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungszeitraumes einen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Landes Niederösterreich begründen. Sie haben weiters die Haftung zur ungeteilten Hand für die Rückzahlung zu erklären.

#### § 5

(1) Anträge um Förderung sind beim Amt der NÖ. Landesregierung unter Anschluß von Nachweisen

1. über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3,
2. über die Aufnahme eines Darlehens der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich oder eines Kreditinstitutes mit dem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Niederösterreich,

3. über die Verwendung dieses Darlehens zur Anschaffung von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen innerhalb von sechs der Antragstellung vorausgegangenen Monaten und
4. einer Erklärung über die Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 4 einzureichen.

(2) Der Beitrag ist dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut zugunsten der Förderungswerber unter deren gleichzeitiger Verständigung zu überweisen. Der Beitrag ist auf fällige Zinsen zu verrechnen. Er kann, sofern solche Fälligkeiten nicht bestehen, auf Zinsen oder Kapital verrechnet werden.